Stadt Murrhardt

Stadtbezirk Fornsbach

Bebauungsplan
„Hauen-Ost, 1. Erweiterung“

Artenschutzrechtliche Prüfung

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Stadt Murrhardt

Marktplatz 10
71540 Murrhardt

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung: Jenny Hammer, B. Eng. Landschaftsplanung Naturschutz

In Zusammenarbeit mit: Diplom-Geograph Markus Herschlein

Projektnummer: 25.053

Stand: 05.02.2026/ 18.02.2026/09.03.2026

INHALT **SEITE**

1. Einleitung und Zielsetzung 1

2. Rechtliche Grundlagen 2

3. Faunistische Untersuchungen zu Reptilien 3

3.1 Methodik 3
3.2 Ergebnisse und Bewertung 3

4. Vegetationskartierung 4

4.1 Methodik 4
4.2 Ergebnisse 5
4.3 Bewertung 6

5 Zusammenfassung und Fazit 6

1. Einleitung und Zielsetzung

In Murrhardt im Stadtbezirk Fornsbach soll das Gewerbegebiet erweitert werden. Das bestehende Gebiet soll nach Osten hin auf die Flst.-Nr. 549, 550/2, 550/3, 556, 570/12, 574/1 und 574/3 sowie Teile des Flst.-Nr. 551 der Gemarkung Fornsbach ausgeweitet werden (Abb. 1). Die östlichen Flächen befinden sich im aktuellen Flächennutzungsplan innerhalb einer Erweiterungsfläche für Gewerbe. Weiter östlich grenzt der Bebauungsplan „Entwicklungs- u. Ergänzungssatzung Fornsbach-Model“ mit der Festsetzung eines Dorfgebiets an. Auf Basis der Artenschutzrechtlichen Beurteilung der Firma PLANung vom 23.11.2021[1] wurde eine herpetofaunistische und floristische Kartierung der Erweiterungsfläche durchgeführt.

Abb. 1: **Plangebiet (rot)**, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.:

[1] PLANung (2021): Bebauungsplan „Hauen-Ost, 1. Erweiterung“, Stadt Murrhardt; Stadtbezirk Fornsbach, Rems-Murr-Kreis; Artenschutzrechtliche Beurteilung, Stand: 23.11.2021

2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Das Plangebiet liegt im Süden von Fornsbach. Im Norden grenzt die L1066 an. Im Osten befindet sich angrenzend ein Dorfgebiet und Ackerflächen. Der Süden ist durch angrenzende Wiesen und Wald geprägt. Angrenzende an das Plangebiet im Süden befindet sich das geschützte Biotop „Magere Flachland-Mähwiese 'Klingen' südlich Fornsbach“ (Biotop-Nr. 370231190032) (Abb. 2). Der Westen grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet und an Rückstände einer Streuobstwiese an.

Abb. 2: **Plangebiet (rot) mit FFH-Mähwiesen (orange) und geschütztem Biotop (magenta)**, ohne Maßstab; Kartengrundlage: (s. Abb. 1)

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt

Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.[2] Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Faunistische Untersuchungen zu Reptilien

3.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an fünf Begehungen zwischen Mitte Mai und Mitte September 2025 (Tab. 1). Es wurden das Plangebiet und angrenzende randliche Strukturen auf die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) untersucht. Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind, genug Sonne) vorgenommen. Zur Feststellung der Arten erfolgte eine Sichtbeobachtung.

Tab.1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der herpetofaunistischen Kartierung

	Untersuchungsbedingungen				
	Datum	**Kartierer**	**Temperatur (°C)**	**Uhrzeit**	**Wetter**
Begehungen	**14.05.2025**	S. Janowski	20	11:00 – 11:45	trocken, klar, 4 km/h
	12.06.2025	M. Vogelsang	26	16:50 – 17: 20	trocken, klar, 4 km/h
	27.06.2025	M. Vogelsang	25	10:00 – 10:20	Trocken, leicht bewölkt, 0 km/h
	27.08.2025	M. Vogelsang	21	08:40 – 09:00	trocken, leicht bewölkt, 6 km/h
	19.09.2025	M. Vogelsang	19	10:10 – 10:30	trocken, Bodenfeucht, klar, 4 km/h

3.2 Ergebnisse und Bewertung

Bereits 2022 wurde eine Erhebung der Zauneidechse durch das Büro PLANung durchgeführt[3]. Hierbei konnten zwei Zauneidechsen im Plangebiet, angrenzend an die Streuobstwiese im Westen, festgestellt werden. Während der Kartierungen 2025 wurden keine Reptilien im Plangebiet oder dessen Umfeld nachgewiesen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechse ein Nahrungsgast im Plangebiet ist. Das eigentliche Habitat befindet sich in der angrenzenden Streuobstwiese. **Ein dauerhaftes Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Planung ist**

[2] Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten

[3] PLANung (2022): Faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung, Bebauungsplan „Hauen-Ost, 1. Erweiterung,“ Stadt Murrhardt; Stadtbezirk Fornsbach, Rems-Murr-Kreis; Stand: 15.10.2022

kein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Es ist die V1 der Faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung von 2022 zu berücksichtigen. V1 besagt, dass die Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld im Bereich der extensiven Wiese erfolgen muss, d.h. jegliche Form von Ablagerungen innerhalb des Baufeldes sind zu entfernen. Außerdem muss die Fläche vor der Baufeldfreimachung mehrmals gemäht werden, um Altgrasbestände und damit Versteckmöglichkeiten zu räumen. Alternativ kann das Mähen auch durch eine intensive Schafbeweidung ersetzt werden.

4. Vegetationskartierung

4.1 Methodik

Der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachland Mähwiese“ kommt auch außerhalb von FFH-Gebieten vor. Er entspricht den nicht gesetzlich geschützten Biotopuntertypen 33.43 „Magerwiese mittlerer Standorte“ beziehungsweise 33.44 „Montane Magerwiese mittlerer Standorte“. Sodass eine gesonderte Erfassung erfolgt. Zur Überprüfung des Vorkommens der „Mageren Flachland Mähwiese“ bzw. allgemein zur Bewertung der vorhandenen Wiesenflächen, erfolgten im Plangebiet zwei Begehungen der drei Flächen (Abb. 3). Am 19.05.2025 waren Flächen teilweise bereits gemäht und es konnte keine Aussage zum Artenspektrum getroffen werden. Daher wurde am 04.08.2025 erneut begangen und kartiert (Tab. 2).

Tab.2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der herpetofaunistischen Kartierung

	Untersuchungsbedingungen		
	Datum	**Kartierer**	**Bemerkungen**
Begehungen	**19.05.2025**	M. Herschlein	Flächen bereits gemäht
	04.08.2025	M. Herschlein	Flächen konnten erfasst werden

Zunächst wird die Fläche visuell auf ihre Vielfalt geprüft. Wenn die Fläche als vielfältig betrachtet wird, wird auf Grundlage der „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg“[4] der Lebensraumtyp mit Hilfe von Schnellaufnahmen erfasst. Ergänzend dazu wird das „Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“[5], auch MaP-Handbuch genannt und die Ergänzungen, „Anhang XIV“[6] verwendet. Auf Grund der Größe und gleichmäßigen Bewirtschaftung der Flächen ist eine Schnellaufnahme pro Fläche ausreichend. Dabei müssen min. 15 bewertungsrelevante Arten

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Stand: März 2016

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3, Stand: März 2014

[6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2018): Anhang XIV, Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen, Aktualisierung April 2018: betrifft S. 464, 467-468, 470-476

aufgenommen werden. Ist dies nicht der Fall liegt kein Lebensraumtyp vor. Bei der Schnellaufnahme wird eine repräsentative 5x5 m² große Fläche vom Rand aus für 10 min betrachtet und alle Arten werden mit Deckungsgrad notiert. Nach 10 min werden die randlich vorkommenden Arten ergänzt, jedoch fließen diese nicht mit in die Bewertung ein. Der Erhebungsbogen mit den Hauptkriterien Arteninventar (Arten und Vegetation), Habitatstruktur, Beeinträchtigungen und den dazugehörigen Unterkategorien wird mit Hilfe des MaP-Handbuchs ausgefüllt und ausgewertet. Der Lebensraumtyp 6510 ist danach in einen der drei Erhaltungszustände, A (hervorragend), B (gut) und C (beschränkt), einzuordnen.

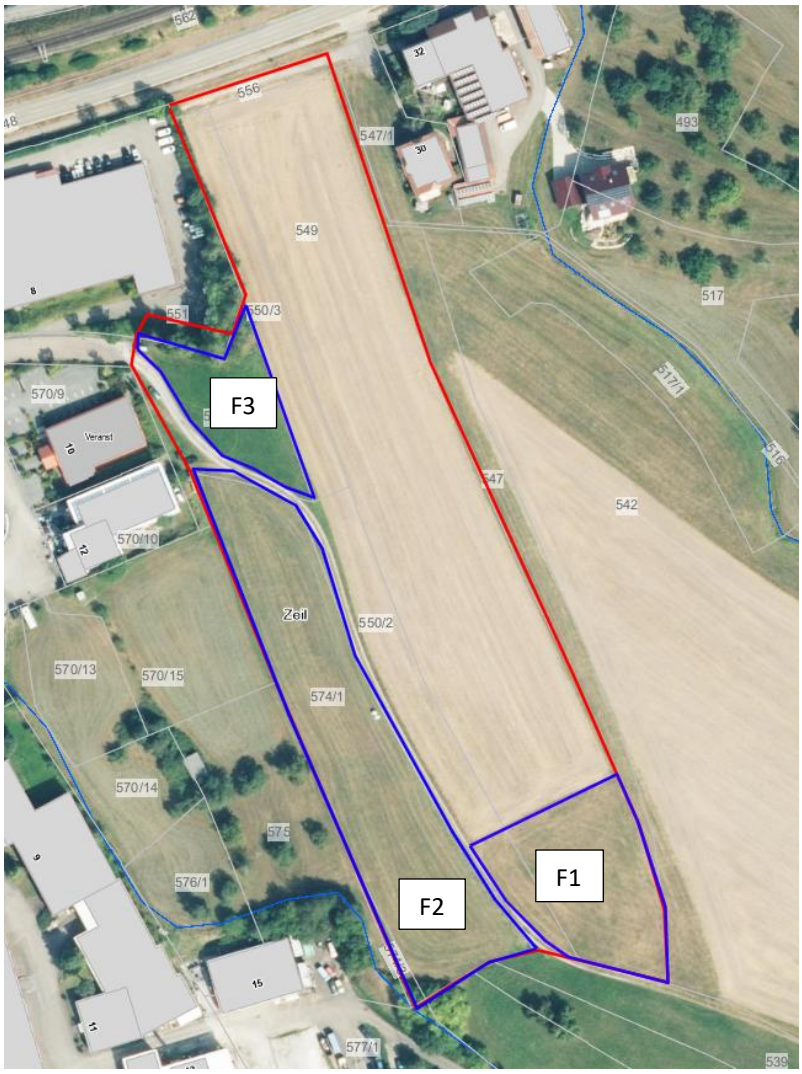

Abb. 3: **Plangebiet (rot) mit kartierten Wiesenflächen (blau)**, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

4.2 Ergebnisse

Die **Fläche 1** (F1) war zum ersten Kartiertermin bereits gemäht. Der zweite Termin ließ die Bestimmung des Biotoptyps „Fettwiese mittlerer Standorte“ zu.

Auf der **Fläche 2** (F2) konnte eine leicht aufgewachsene Wiese nach der ersten Mahd vorgefunden werden. Beim zweiten Termin wurden in der nördlichen Hälfte der Fläche vor allem

randlich kleine Bereiche mit Wiesen-Flockenblume kartiert. Der Anteil von 10 % Magerkeitszeigern war jedoch zu gering bzw. zu kleinflächig zur Einordnung in den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“. Hier liegt ebenfalls eine „Fettwiese mittlerer Standorte“ vor.

Die dritte zu betrachtende **Fläche (F3)** war am ersten Termin ebenfalls bereits gemäht und erster Aufwuchs von Kriechendem Fingerkaut (*Potentilla reptans*) war zu sehen. Der zweite Termin zeigte, dass die Wiesenfläche artenarm ist und durch einen geringen Magerkeitszeigeranteil und hohen Störzeigeranteil, wie Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), charakterisiert wird. Auch hier liegt eine „Fettwiese mittlerer Standorte“ vor.

4.3 Bewertung

Auf Grund der deutlichen Aussage der Kartierergebnisse liegt im Plangebiet kein FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland Mähwiese“ vor. **Ein Vorkommen des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten LRT 6510 kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.**

5 Zusammenfassung und Fazit

In Murrhardt im Stadtbezirk Fornsbach soll das Gewerbegebiet nach Osten erweitert werden. Die östlichen Flächen befinden sich im aktuellen Flächennutzungsplan innerhalb einer Erweiterungsfläche für Gewerbe. Weiter östlich grenzt der Bebauungsplan „Entwicklungs- u. Ergänzungssatzung Fornsbach-Model“ mit der Festsetzung eines Dorfgebiets an. Auf Basis der Artenschutzrechtlichen Beurteilung der Firma PLANung wurde eine herpetofaunistische und floristische Kartierung der Erweiterungsfläche durchgeführt.

Bereits 2022 wurde eine Erhebung der Zauneidechse durch das Büro PLANung durchgeführt. Hierbei konnten zwei Zauneidechsen im Plangebiet, angrenzend an die Streuobstwiese im Westen, festgestellt werden. Während der fünf Kartierungen zwischen Mitte Mai und Mitte September 2025 wurden keine Reptilien im Plangebiet oder dessen Umfeld nachgewiesen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechse ein Nahrungsgast im Plangebiet ist. Das eigentliche Habitat befindet sich in der angrenzenden Streuobstwiese.

Ein dauerhaftes Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Planung ist kein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Es ist die V1 der Faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung von 2022 zu berücksichtigen.

Im Zuge der Vegetationskartierung an zwei Tagen wurden drei Flächen untersucht. Auf Grund der deutlichen Aussage der Kartierergebnisse liegt im Plangebiet kein FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland Mähwiese“ vor. Es sind nur „Fettweisen mittlerer Standorte“ vorzufinden. **Ein Vorkommen des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten LRT 6510 kann im Plangebiet somit ausgeschlossen werden.**